

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6187

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.
Schreiberweg 10 . 24119 Kronshagen

Schreiberweg 10. 24119 Kronshagen
Tel: 04 31 . 65 73 94 - 40
Fax: 04 31 . 65 73 94 - 55
www.lssh.de . sucht@lssh.de

**An
den Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Katja Rathje-Hofmann (Vorsitzende)**

Kiel, den 02. März 2026

Stellungnahme für den Sozialausschuss des Landtags SH zu den Anträgen:

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor negativen Auswirkungen sozialer Medien

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 20/3600)

sowie

Sicheren und kompetenten Umgang mit sozialen Medien stärken

Alternativantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 20/3623)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hofmann, sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschuss.

Zunächst einmal bedanken wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und die Aufnahme in den Kreis der anzuhörenden Institutionen.

Wir freuen uns sehr, dass das Thema Prävention und Gesundheitsförderung im digitalen Raum mittlerweile an Relevanz gewonnen hat und sich auch die Politik intensiv mit diesem Komplex auseinandersetzt.

Die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. und ihre Mitgliedsorganisationen beschäftigen sich qua Definition ihres Auftrags mit den Suchtgefahren, den gesundheitlichen Risiken und den sozialschädlichen Auswirkungen die eine übermäßige oder nicht zweckgemäße Nutzung digitaler Angebote mit sich bringen kann. Unsere Perspektive entwickelt sich aus diesem Auftrag heraus und stellt daher die Mediensuchtprävention in den Fokus. Dennoch möchten wir, auch vor dem Hintergrund unseres eigenen Satzungszweck, der eine

realitätsbezogene Sichtweise auf die Suchthilfe beinhaltet, eine umfassende Stellungnahme in den Ausschuss zu übergeben.

Noch immer ist die Soziale Arbeit, mit ihrer lebensweltorientierten Herangehensweise und dem biopsychosozialen Ansatz, die führende Profession in der Suchthilfe (DVSG 2020). Einige der folgenden Argumente sind daher aus sozialpädagogischer Perspektive formuliert.

Gesetzliche Grundlage / Vorbemerkung

Laut dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) richten sich alle Angebote der privaten und öffentlichen Erziehung an dem psychischen Wohlergehen junger Menschen aus. Jeder Mensch hat ein gesetzlich verankertes Recht auf individuelle Förderung seiner Persönlichkeit, jedoch auch auf Erziehung durch dafür Berechtigte. Das Recht und die Pflicht zur Erziehung obliegen zuvörderst den Eltern und Bezugspersonen, jedoch soll die öffentliche Gemeinschaft darüber wachen. (SGB VIII §1).

Jedes Kind ist demnach Teil eines Dreiecksverhältnisses: Kind – Eltern – Staat. Aufwachsen ist dadurch eine öffentliche Aufgabe und nicht nur Privatsache (Ader und Schrappner, 2020). Der Staat hat eine Schutzpflicht und eine Unterstützungspflicht und muss eingreifen, wenn Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen (können).

Daher ist es unseres Erachtens nach legitim, dass die Landesregierung und die beteiligten Akteurinnen und Parteien über gesetzliche Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten diskutiert und diese auf den Weg bringen möchte. Wir sehen eine derartige Gesetzesänderung als eine notwendige Maßnahme an. Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, ihrem Recht auf Erziehung und stärkt den Erziehungsauftrag aller Beteiligten.

Es gibt im Bereich der Mediensuchtprävention nahezu keine Instrumente der Verhältnisprävention. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen stets auf eine Reflexion und Veränderung des eigenen Nutzungsverhalten und sind somit verhaltenspräventiv. Eine gesetzliche Regelung schafft klare Rahmenbedingungen und unterstützt Erziehende und Nutzende gleichermaßen.

Verhaltenssucht

Seit dem 01. Januar 2022 ist das neue Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Kraft. Nach einer fünfjährigen Übergangszeit soll es seine Vorgängerversion vollständig ablösen. (https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html)

Die WHO hat erkannt, dass die Mechanismen die hinter einer Medienabhängigkeit, in Fachkreisen als „Internetnutzungsstörung“ bezeichnet, stehen, die gleichen sind wie bei einer stoffgebundenen Abhängigkeit. Im ICD-11 finden sich daher im Kapitel 06 Psychische Störungen, Verhaltensstörungen oder neuromentale Entwicklungsstörungen, die Subkapitel Störungen durch Substanzgebrauch oder Verhaltenssuchte. Diese Klassifikation schafft eine klare Begrifflichkeit und benennt die Störungsbilder als das was sie sind, als Suchtkrankheit.

Auch wenn bislang (Stand 01.03.2026) lediglich die beiden Störungsbilder Glücksspielsucht und Computerspielsucht eine Kennziffer erhalten und somit als eigenständiges Störungsbild klassifiziert wurden, findet sich in dem Kapitel Verhaltenssucht auch die Möglichkeit wieder: „näher zu bezeichnende Verhaltenssuchte“ zu beschreiben und zukünftig zu diagnostizieren. In den von der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher und Medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) entwickelten S-1 Leitlinien zur Diagnostik und Behandlung von Internetnutzungsstörungen finden sich daher auch Empfehlungen, wie man der „Soziale-Netzwerke-Nutzungsstörung“ begegnen kann. https://register.awmf.org/assets/guidelines/076-011l_S1_Diagnostik-Therapie-Internetnutzungstoerungen_2025-06.pdf

Es gibt übereinstimmende fachliche Einschätzungen, die von Forschungen gestützt sind, dass eine „Social Media Sucht“ existiert. Eine wissenschaftliche Klassifikation steht kurz bevor.

Auf Bundesebene entwickelt die von Bundesbildungsministerin Prien berufene Expert*innenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ Strategien wie ein sicheres digitales Umfeld für minderjährige und vulnerable Personen geschaffen werden kann.

Auch die EU-Kommission, die sich mit der Durchsetzung der Verbraucherrechte im Netz (Digital Fairness Act) und der Einhaltung des Digitale Dienste Gesetz (DSA) beschäftigt, hat beispielsweise, fast tagesaktuell die Funktionsweise und den Aufbau der Plattform „Tik-Tok“ als sucht-erzeugend eingestuft. (Quellen)

Verbunden mit den Ergebnissen der Drogenaffinitätsstudie des BIÖG und der DAK-UKE Längsschnittstudie, die beide zeigen, (Quellen) dass immer mehr Kinder und Jugendliche die Kriterien einer suchartigen Nutzung digitaler Endgeräte und Angebote zeigen, kann u.E. ganz eindeutig von einer klinischen und einer gesamtgesellschaftlichen Relevanz gesprochen werden. Diese Relevanz muss nun erkannt werden und in konkreten Handlungsempfehlungen einfließen.

Anträge der Parteien

In der uns vorliegenden Drucksache findet sich im Antrag der CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN in erster Linie eine kurze Beschreibung des Status Quo mit der Bitte in unterschiedlichen Ausschüssen anzuhören um Expertise einzuholen. Diese Bitte ist mit der Anhörung im Sozialausschuss und der Einreichung der Stellungnahmen erfüllt worden. Zum Schluss des Antrages wird ergänzend gefordert, Vorschläge zu erarbeiten, ob und in welcher Form Plattformbetreibende dazu gebracht werden können, stärker zum Schutz von Minderjährigen beizutragen. Zu diesem Punkt möchten wir anführen: Die Plattformbetreiber sind nicht primär an einem Schutz dieser Bevölkerungsgruppe interessiert. Vielmehr stehen finanzielle Interessen im Vordergrund. Die Unternehmen haben ein Geschäftsmodell entwickelt, in dem es einzig und allein um Gewinnmaximierung geht. Dafür entwickelten sie Strategien aus der Wirtschaft weiter uns verbesserten diese Monetarisierungsstrategien fortlaufend. Eine Studie der Universität Nürnberg Erlangen im Auftrag der BZKJM zeigt deutlich, dass durch Mechanismen wie dem Addictive Design oder Dark Patterns ein selbstbestimmtes Medienhandeln nahezu unmöglich geworden ist. Plattformen und Betreibende sind nicht primär am Kinder- und Jugendschutz interessiert. Nur durch die Androhung hoher finanzieller Strafen oder Lizenzentzug sind sie zur Verbesserung des Schutzes vulnerabler Gruppen zu bewegen. Zu diesen vulnerablen Gruppen gehören nicht nur Kinder – und Jugendliche. Auch Suchtkranke, Suchtgefährdete und psychisch erkrankte Personen, sowie alle weiteren schutzbedürftigen Menschen sind dieser Gruppe zuzuordnen.

Eine Kompetenzerweiterung in der Nutzung und im Umgang mit sozialen Medien ist unter den momentanen Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung der Plattformen nicht ausreichend. Vielmehr muss sie mit gesetzlichen Vorgaben und verhältnispräventiven Maßnahmen gestützt werden.

Im Alternativantrag der SPD-Fraktion finden sich konkretere Forderungen. Dazu möchten wir ausführen, dass viele dieser Forderungen bereits seit Jahren durch Mediensuchtprävention sowie der Medienpädagogik formuliert wurden, jedoch leider bislang kein Gehör gefunden haben.

Es wird eingangs auf die bereits bestehende Altersgrenze von 13 Jahren hingewiesen. Diese Altersgrenze existiert seit langem, wird jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen von vielen Nutzenden und vielen Erziehungsverantwortlichen ignoriert.

Im Antrag wird auf die Wichtigkeit wirksamer, datenschutzkonformer Altersverifikationssysteme hingewiesen und eines sogar konkret benannt. Die KJM bietet darüber hinaus eine Liste und eine detaillierte Beschreibung dieser Systeme an. <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-inhalte/>

Die Frage ist daher nicht, ob es eine technische Machbarkeit gibt, sondern eher, warum diese nicht konsequent umgesetzt werden (z.B. bei pornographischen Inhalten).

Das oft benannte Argument der Schwierigkeit bei der Umsetzung von Altersgrenzen ist nicht kräftig genug. Glücksspielanbietende müssen ebenfalls sicherstellen, dass Personen unter 18 Jahren nicht am Spiel teilnehmen und schaffen dies in der Regel auch. Auch in diesem Antrag finden sich Widersprüchlichkeiten bezüglich der Umsetzbarkeit.

Die in Punkt 2 geforderte elterliche Zustimmung bei der Gruppe der 13- 16-jährigen lehnen wir ab. Zum einen gibt es die Verantwortung der Entscheidung, ob Kinder entwicklungsbeeinträchtigende Anwendungen nutzen sollten, an die Eltern ab. In diesem Entscheidungsprozess dürfen Bezugspersonen jedoch nicht allein gelassen werden. In über 50% der Haushalte gibt es keinerlei Mediennutzungsregeln, teilweise resultierend aus Unwissenheit der Beteiligten. Daher plädieren wir für eine einfache, verständliche Regelung die klar vermittelt und konsequent umgesetzt werden kann. Nicht die Nutzenden und ihre Bezugspersonen sollen in die Pflicht genommen werden, sondern die Anbietenden und die Gesetzgebung.

Im Großen und Ganzen ähnelt der Alternativantrag inhaltlich dem Leitantrag „Demokratie Schützen“ der CDU Schleswig-Holstein aus dem letzten Jahr. Es herrscht aus unserer Sicht Einigkeit darüber, dass Handlungsbedarf besteht, die Positionen liegen nicht weit voneinander entfernt.

Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen

Zentrale Entwicklungsaufgabe des Jugendalters ist die eigene Identitätsbildung. Zu den medienbezogenen Entwicklungsaufgaben in den unterschiedlichen Lebensphasen und den Aufgaben der Bezugspersonen finden sich im Münsteraner Memorandum wertvolle Hinweise. https://www.lwl.org/ks-download/downloads/publikationen/Memorandum_Platat-Medi-enbezogene-Entwicklungsaufgaben.pdf

In der Altersgruppe der 11-14-Jährigen, die sich u.a. in der Entwicklung Ihrer sexuellen Orientierung befinden, wird im Memorandum auf die Nutzung digitaler Angebote zur Identitätsfindung durch die Kinder hingewiesen. Bezugspersonen sollten jedoch altersadäquate

technische Schutzrahmen anbieten, die bei der Bewältigung der Entwicklungsaufgabe Sicherheit geben. Auch hier wird demnach eine externe Unterstützung empfohlen.

Außerdem sind Soziale Medien nie für Kinder und Jugendliche konstruiert worden. Das Übermaß an Bildern und Informationen, die aufgenommen werden, sorgen für eine ständige Reizüberflutung im Gehirn. (Quelle). Das Gehirn gewöhnt sich an die dadurch ausgelöste übermäßige Ausschüttung von Dopamin. Neurobiologische Normalzustände werden daraufhin als langweilig empfunden. Diese als unangenehm empfundene Langeweile ist ein großer intrapsychischer Stressor und häufig der Auslöser für unbewusste Handlungen. Bewusste und langfristig geplante Handlungen werden seltener und als unattraktiv erlebt.

Sozialisation

Nach Hurrelmann ist Sozialisation, also das Heranreifen zu einer selbständigen, sozial handlungsfähigen Persönlichkeit eine aktive, produktive Verarbeitung der Realität. Die vorherrschende Aufgabe von Jugendlichen in ihrer Identitätsbildung besteht darin, die innere und äußere Realität in Einklang zu bringen. (Bauer und Hurrelmann, 2021) Wenn Kinder und Jugendliche durch die ständige Überflutung inszenierter Bilder und Informationen ein falsches Bild der äußeren Realität erhalten, hat dies auch großen Einfluss auf das eigene Selbstbild. Der o.g. Einklang kann schwer hergestellt werden und die zentrale Aufgabe der Lebensphase wird beeinträchtigt oder bleibt ungelöst. Oftmals werden dann andere Lösungswege gesucht, sogenannte inadäquate Copingstrategien, die durch Eskapismus oder übermäßigen Konsum geprägt sind.

Kommunikation

Ebenso wichtig für eine altersangemessene Entwicklung ist die Fähigkeit zur Kommunikation. Kognitive Fähigkeiten beschreiben mentale Prozesse, wie z.B. Sprache und Denken. Je höher die sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten desto besser gelingt die Auseinandersetzung mit der inneren und äußeren Realität. Der Aufbau und der Erhalt dieser kognitiven Fähigkeiten stellen eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung dar (DIW, 2026). Eine übermäßige und zu früh beginnende Nutzung von Social Media Inhalten beeinträchtigen die Aufmerksamkeitsspanne und die Konzentrationsfähigkeit.

Digitale Kommunikation

Darüber hinaus ist digitale Kommunikation, wie sie in vielen Netzwerken betrieben wird, lediglich eine fragmentierte Kommunikation und unterscheidet grundlegend sich von analoger Kommunikation. So besteht im digitalen Raum die Möglichkeit eine Asynchronität herzustellen, Antworten und Reaktionen können zeitlich verschoben werden. Zusätzliche Kommunikationskanäle wie die Körpersprache, Mimik, Klangfarbe der Stimme oder emotionale Äußerungen werden nicht benutzt. Die größte Gefahr der digitalen Kommunikation besteht in der Möglichkeit zur Inszenierung. Antworten und Reaktionen werden geplant und sind nicht mehr spontan und echt (Bauer und Müßle, 2020). In Sozialen Netzwerken findet daher wenig Kommunikation statt. Vielmehr ist es ein Austausch von Daten und Bildern. Viele Jugendliche verlieren dadurch basale Kommunikationsfähigkeiten. Darunter leiden der interaktive, zwischenmenschliche Austausch und die Fähigkeit sich und seine Gefühle auszudrücken.

Kommunikationsdefizite

Kommunikation ist extrem wichtig, um über seine Emotionen, Befindlichkeiten, Gedanken und Erlebnisse in den Austausch zu gehen und zu verarbeiten. Ist diese Fähigkeit

eingeschränkt, können Defizite entstehen, die der adäquaten Verarbeitung nachhaltig schaden. So entstehen innerpsychische Spannungen, die in inadäquaten Copingstrategien münden können. Nach Luhmanns Systemtheorie ist jeder Mensch ein in sich geschlossenes System. Der Austausch mit allen anderen Subsystemen in der Gesellschaft geschieht nur durch Kommunikationsbereitschaft des einzelnen Systems. Grundvoraussetzung für diese Bereitschaft ist die Fähigkeit zur Kommunikation. Kommunikationsdefizite haben demnach nicht nur negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Individuums, sondern sind auch gesamtgesellschaftlich von großer Tragweite. Daher ist es immens wichtig, dass Kinder – und Jugendliche diese Fähigkeiten außerhalb der digitalen Welt erlernen können.

Medienphänomene

Die Liste weiterer entwicklungsbeeinträchtigender und suchtfördernder Mechanismen innerhalb der Sozialen Medien ist lang. Wir möchten an dieser Stelle auf den Gefährdungsatlas der Bundeszentrale für Kinder – und Jugendmedienschutz hinweisen. <https://www.bzjkj.de/resource/blob/197826/5e88ec66e545bcb196b7bf81fc6dd9e3/2-auflage-gefaehrungsatlas-data.pdf>

In diesem Atlas finden sich 43! Medienphänomene, denen Kinder – und Jugendliche im Netz begegnen können. Die Autor*innen weisen sogar darauf hin, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Soziale Medien sind ein Tummelplatz für diese Phänomene. Daher steht es außer Frage, dass Kinder und Jugendliche und alle weiteren vulnerablen Personengruppen besser geschützt werden müssen.

An einer gesetzlichen Regelung geht kein Weg vorbei.

Schlussbemerkung / Forderungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum muss gewährleistet sein. Eine gesetzliche verankerte Altersbeschränkung ist sinnvoll, da sie zu diesem Schutz beitragen kann. Wir präferieren eine einfache, nachvollziehbare Lösung ohne Abstufungen.

Darüber hinaus sollte es gelingen ein öffentliches Bewusstsein darüber herzustellen, dass Verhaltenssucht existiert und für jeden einzelnen Betroffenen viel Leid verursacht. Aufgrund der hohen und ständig wachsenden Zahl von Betroffenen (UKE-Studie 2024), die unter einer Medienabhängigkeit (Internetnutzungsstörung) leiden, kann mittlerweile von einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gesprochen werden.

Die Suchthilfe braucht daher eine Verbesserung der Versorgungslage. Diese beinhaltet den Ausbau flächendeckender Informationskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung breiter Bevölkerungsgruppen. Präventionsarbeit an Schulen und weiteren Orten muss ausgebaut werden. Spezifische Angebote, auch in digitalen Räumen müssen entwickelt und stärker gefördert werden. Die Fachberatungsstellen im Land benötigen für ihren Versorgungs- und Behandlungsauftrag mehr Ressourcen.

Außerdem muss die unabhängige Forschung, auch im Land gefördert werden, um herauszufinden, welche Zielgruppen den größten Bedarf an Hilfeangeboten haben und in welchem Umfang diese Angebote vorgehalten werden müssen. Momentan haben wir trotz vieler Anstrengungen der Wissenschaft und Forschung wenig Überblick über aktuelle Prävalenzzahlen und zielgruppenspezifische Problematiken. Eine bundesweite und landesweite Erhebung, nach dem Vorbild des Glücksspielsurvey wäre hierfür notwendig und sinnvoll.

Wichtig ist die anbietenden viel stärker in die Pflicht zu nehmen. Suchtfördernde Mechanismen, Dark Patterns, Captology und Addictive Design müssen für außenstehende verständlich, gekennzeichnet und nachvollziehbar sein. Algorithmen der Funktionsweisen der Anwendungen müssen offengelegt werden für unabhängige Forschung, Regulation und Suchthilfe. Der Digital Service Act muss umgesetzt werden.

Die Verantwortung darf nicht auf die Eltern weitergegeben werden und erst recht nicht auf die Nutzenden. Der Generationenforscher Rüdiger Maas fordert eine Altersbeschränkung für Soziale Medien ab 18 Jahren, analog zum Alkohol und Glücksspiel. Eine Altersgrenze von 14 Jahren halten wir nicht für sinnvoll, da sowohl die Hirnentwicklung, als auch die psychosoziale Entwicklung noch lange nicht abgeschlossen ist. Die Entscheidungstragenden sollten dies in ihrer endgültigen Entscheidung mitbedenken.

Björn Malchow

Geschäftsführung LSSH

Manfred Patzer-Bönig

Landeskoordination Medienabhängigkeit

Literatur:

Ader, S. Schrapper, c. (2020) Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Kinder- und Jugendhilfe. Reinhardt-Verlag

Bauer und Hurrelmann, Einführung in die Sozialisationstheorie, ISBN 978-3-407-25885-4 © 2021 Beltz Verlag, Weinheim Basel

Brüggen, Niels; Dreyer, Stephan; Gebel, Christa; Lauber, Achim; Materna, Georg; Müller, Raphaela; Schober, Maximilian; Stecher, Sina (2022): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Aktualisierte und erweiterte 2. Auflage. Herausgegeben von: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Bonn 2022.

Demokratie schützen - Desinformation sowie Hass und Hetze im Netz wirksam bekämpfen“
Leitantrag des Landesvorstandes zum Landesausschuss der CDU Schleswig-Holstein 17. Juni 2025 | Kiel

https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/top_5-6_leitantrag_demokratie_schuetzen_-_desinformation_sowie_hass_und_hetze_im_netz_wirksam_bekaempfen.pdf

Eyal, Nil (2014) Hooked. How to build habit form products. Portfolio.

Dark Patterns und Digital Nudging in Social Media – wie erschweren Plattformen ein selbstbestimmtes Medienhandeln? Prof. Dr. Rudolf Kammerl, J.-Prof. Dr. Michaela Kramer, Dr. Jane Müller, Katrin Potzel, Moritz Tischer & Prof. Dr. Lutz Wartberg Expertise für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Nomos-Verlag 2023.

Kinne, Lavine, et al. (2026) Kognitive Fähigkeiten können durch regelmäßige Anwendung im Alter erhalten bleiben. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.952757.de/25-20-3.pdf

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM): Altersverifikationssysteme. <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-inhalte/#c3259>

Münsteraner Memorandum: Pädagogik, Medien, Abhängigkeit: LWL-Landesjugendamt, Schulen und Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.), 2022. „Memorandum Pädagogik : Medien : Abhängigkeit“. Ergebnisse der Klausurwoche. Münster: Forum Sucht Band 5

Orth, B., Spille-Merkel, C. & Nitzsche, A. (2025). Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2023. Substanzkonsum und Internetnutzung im Jahr 2023 und Trends. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
DOI: doi.org/10.17623/BZGA:Q3-DAS23-DE-1.0

Wiedemann, H., Thomasius, R., Paschke, K. (2025). Problematische Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisbericht 2024/2025. Ausgewählte Ergebnisse der siebten Erhebungswelle im September/Okttober 2024. DAK-Gesundheit. Verfügbar unter: www.dak.de/mediensucht